

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 28.03.2018 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Satzungsbeschluss

hier: gem. § 10 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m § 245c BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Modepark Röther" zwischen Brückenstraße und Raiffeisenstraße in Lohmar – Ort.

	Bekanntmachungstafel Rathaus		Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 28.03.2018		Un	terschrift:	
Abr	nahmedatum: 10.04.2018	Un	terschrift:	

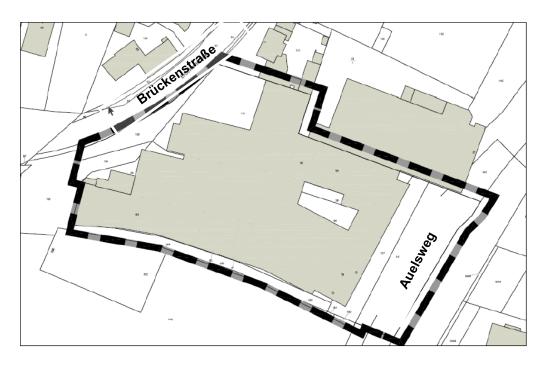


Abbildung 1: Lageplan

<u>Bekanntmachung</u>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Modepark Röther" zwischen Brückenstraße und Raiffeisenstraße in Lohmar – Ort.

hier: SATZUNGSBESCHLUSS

gem. § 10 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m § 245c BauGB

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am **04.07.2017** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Modepark Röther" zwischen Brückenstraße und Raiffeisenstraße in Lohmar – Ort inklusiv Planentwurf, Textteil und Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren i.V.m. § 245c BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Modepark Röther" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 sowie Textteil und Begründung mit Umweltbericht und die zu diesem Vorhabenbezogener Bebauungsplan zitierten DIN-Vorschriften, können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung im Bauaufsichts- und Planungsamt im Stadthaus, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar eingesehen werden.

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Modepark Röther" tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Hinweis auf §§ 39 - 42 und 44 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S.1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.02.2015 (GV. NRW. S. 208) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 47 Abs.2a VwGO:

Die Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wurde mit Datum vom 28.05.2017, in Kraft getreten seit 02.06.2017 aufgehoben.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am **04.07.2017** gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de veröffentlicht. Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind gemäß § 27 a VwVfG unter http://www.lohmar.de/bauleitplanung/ auf der Internetseite der Stadt Lohmar veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt, der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Lohmar, 22.03.2018

gez.

Horst Krybus Bürgermeister